

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute die vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Atomgesetzes beschlossen.

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit wesentlich weniger Erdgas dem deutschen und europäischen Markt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des verschleppten Ausbaus der Windkraft und der Stromnetze in Süddeutschland, der Dürre, des Niedrigwassers in den Flüssen und insbesondere des Ausfalls eines substantziellen Anteils der französischen Kernkraftwerke die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es zu ansteigenden Stromtransiten und entsprechenden größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb. Die sich daraus ergebenden Folgen und Herausforderungen wurden auch in der Sonderanalyse der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 („Stresstest“).

Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind neben der Reduzierung des Gasverbrauchs insbesondere Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 beitragen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt. Zur Lösung hat die Bundesregierung bereits ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, u.a.

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Regelungen zur Rückkehr von Kohlekraftwerken an den Markt, Maßnahmen zur kurzfristigen Steigerung der erneuerbaren Energien sowie zur erhöhten Nutzung der bestehenden Stromnetzinfrastuktur.

Einen weiteren Lösungsbaustein hat die Bundesregierung heute mit der Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken beschlossen: Das Atomgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz werden um Regelungen ergänzt, die die Rahmenbedingungen für die zeitlich bis zum 15. April 2023 befristete Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 schaffen, um – falls notwendig – steuerbare Erzeugungskapazitäten im deutschen Stromnetz zu halten und einen positiven Beitrag zur Leistungsbilanz und Netzsicherheit zu leisten.

Die beiden Kraftwerke können bis durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz abgerufen werden, wobei eine Verkündung nur erfolgt, wenn der Bundestag dem nicht widerspricht. Der höchstens einmal zulässige Abruf muss für Isar 2 bis spätestens 18. November 2022 und für Neckarwestheim 2 bis spätestens 2. Dezember 2022 erfolgen. Der dann zulässige Einsatz erfolgt freiwillig und am regulären Strommarkt zu den dann gültigen Bedingungen. Mit Ablauf der Einsatzreserve am 15. April 2023 müssen die Kernkraftreserveanlagen spätestens endgültig den Leistungsbetrieb beenden. Eine Erstattung der Kosten für die Einsatzreserve erfolgt nur, wenn ein Abruf nicht erfolgt oder der Einsatz die notwendigen Kosten nicht erwirtschaftet.